

**5. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen
- Kölner Taxitarif -
vom _____**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, diese Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif – vom 11.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.), zuletzt geändert mit der 4. Änderungsverordnung vom 01.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 10.06.2015, Seite 264 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 des Kölner Taxitarifs wird neu gefasst:

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Grundpreis | 3,90 € |
| (Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 50,00 m bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden enthalten). | |
| 2. Kilometerpreise | |
| 2.1 Stufe-1 (bis 7 km gefahrene Wegstrecke): | |
| Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer (Schaltung nach 50,00 m = 0,10 €). | 2,00 € |
| 2.2 Stufe-2 (ab dem 8. km gefahrene Wegstrecke): | |
| Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer (Schaltung nach 55,56 m = 0,10 €). | 1,80 € |

- 3. Wartezeitpreis** je Minute **0,50 €**
(Schaltung je 12,00 Sekunden = 0,10 €).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet,
länger als 15 Minuten zu warten.

4. Erhöhter Grundpreis

Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhöht sich der Grundpreis um

6,00 €

- 2. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.**

Artikel 2

In-Kraft-Treten/ Übergangsregelung

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des Kölner Taxitarifs vom 01.06.2015 weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin